

Endfälligkeiten u. Notierungseinstellungen

Datum Kurseinstellung mit Ablauf	Datum Rückzahlung	Papier	ISIN
04.01.	09.01.	IKB Deutsche Industriebank Inh.-Schuldv. von 2007 (2012)	DE0002731486
06.01.	11.01.	WestLB Inh.-Schuldv. Ausg. 42S	DE000WLB42S8
10.01.	11.01.	WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Hypo.-Pfandbr. Reihe 277	DE000A1CRXX0
	13.01.	WGZ BANK AG Westfälische Genossenschafts-Zentralbank Inh.-Schuldv. Ausg. 398	DE000WGZ0DU7
11.01.	13.01.	WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Inh.-Schuldv. Reihe 150	DE000A0L0672
	16.01.	Land Nordrhein-Westfalen Landesschatzanw. Reihe 766	DE000NRW1ZX3
	16.01.	NRW.BANK Inh.-Schuldv. Ausg. 10R	DE000NWB10R3
	16.01.	WestLB Inh.-Schuldv. Ausg. 42U	DE000WLB42U4
	16.01.	dgl. Ausg. 89X	DE000WLB89X9
12.01.	16.01.	WGZ BANK AG Westfälische Genossenschafts-Zentralbank inh.-Schuldv. Ausg. 612	DE000WGZ2987
	17.01.	WestLB Inh.-Schuldv. Ausg. 40W	DE000WLB40W4
13.01.	17.01.	WGZ BANK AG Westfälische Genossenschafts-Zentralbank Inh.-Schuldv. Ausg. 471	DE000WGZ00C9
	18.01.	Düsseldorfer Hypothekenbank Öff.-Pfandbr. Em. 302	DE000A0JCF06
16.01.	18.01.	NRW.BANK Inh.-Schuldv. Ausg. 24W	DE000NWB24W4
	19.01.	WGZ BANK AG Westfälische Genossenschafts-Zentralbank Inh.-Schuldv. Ausg. 453	DE000WGZ0SS9
17.01.	20.01.	COREALCREDIT BANK Öff. Pfandbr. Serie 949	DE0003159497
	20.01.	NRW.BANK Inh.-Schuldv. Ausg. 12S	DE000NWB12S7
	20.01.	WestLB Inh.-Schuldv. Ausg. 88R	DE000WLB88R3
18.01.	20.01.	WGZ Bank AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank Hypo.-Pfandbr. Reihe 276	DE000A1CRXW2
	23.01.	EUROHYPO AG Öff. Pfandbr. Em. HBE1PK	DE000HBE1PK9
23.01.	23.01.	WestLB Öff.-Schuldv. Serie 84R	DE000WLB84R2
	26.01.	NRW.BANK Inh.-Schuldv. Ausg. 10M	DE000NWB10M4
24.01.	26.01.	WL BANK AG Westfälische Genossenschafts-Zentralbank Öff.-Pfandbr. Reihe 540	DE000A0N4D96
	27.01.	IKB Deutsche Industriebank Inh.-Schuldv. von 2009 (2012)	DE000A0SMN03

25.01.	30.01.	Land Nordrhein-Westfalen Landesschatzanw. Reihe 774 dgl. Reihe 906 NRW.BANK	DE000NRW1Z54 DE000NRW2WQ2
	30.01.	Inh.-Schuldv. Ausg. 12G WestLB	DE000NWB12G2
	30.01.	Inh.-Schuldv. Ausg. 28S WestLB	DE000WLB28S7
26.01.	31.01.	Inh.-Schuldv. Ausg. 8G1	DE000WLB8G1

Festsetzung des geltenden Zinssatzes

Gesellschaft / WP-Bezeichnung	ISIN	Zinsperiode (einschließlich)	Zinssatz p.a.
NRW.BANK Inh.-Schuldv. Ausg. 236	DE000NWB2366	04.01.12 – 03.04.12	1,31800 %
WestLB Inh.-Schuldv. Ausg. 43G	DE000WLB43G1	04.01.12 – 03.04.12	2,72300 %
WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Inh.-Schuldv. Reihe 218	DE000A1K0D11	04.01.12 – 03.07.12	1,99600 %
WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Inh.-Schuldv. Reihe 220	DE000A1K0D37	05.01.12 – 04.07.12	2,10800 %
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Inh.-Schuldv. Serie 1043	DE000A0XXPF9	06.01.12 – 05.04.12	1,31900 %
NRW.BANK Inh.-Schuldv. Ausg. 03A	DE000NWB03A4	06.01.12 – 05.07.12	1,56100 %
Land Nordrhein-Westfalen Landesschatzanw. Reihe 1068	DE000NRW0AY6	06.01.12 – 10.04.12	1,41900 %

Hauptvers. u. Handel ex Dividende

Datum	Gesellschaft	Geschäfts- jahr	EUR	Dividenden- Schein-Nr.	Ex- Dividende am
20.01.	ThyssenKrupp AG	10/11	0,45	CBF	23.01.
24.01.	Siemens AG	10/11	3,--	CBF	25.01.

Bekanntmachungen

Änderung der Börsenordnung und der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat in der Sitzung am 6. Dezember 2011 die nachfolgenden Änderungen der Börsenordnung und der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf beschlossen. Die Änderungen der Börsenordnung wurden von der Börsenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 20. Dezember 2011 genehmigt

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen.)

1. Änderung der Börsenordnung

„§ 19 Teilnahme am elektronischen Handelssystem Quotrix. (1) Ein Unternehmen ist zur Teilnahme am elektronischen Handelssystem Quotrix zuzulassen bzw. berechtigt, wenn

1. die Voraussetzungen zur Teilnahme am Börsenhandel gemäß §§ 16 und 17 erfüllt sind oder das Unternehmen bereits an einer anderen deutschen Wertpapierbörse zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen ist,

~~2. der Antragsteller Kontoinhaber bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank und bei einer nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannten Wertpapiersammelbank ist, oder einen Kontoinhaber bei einer nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannten Wertpapiersammelbank mit der Geschäftsabwicklung beauftragt hat,~~

~~3.~~ die technischen Anforderungen zum Anschluss an das elektronische Handelssystem Quotrix erfüllt sind,

~~4.~~ die jederzeitige Erreichbarkeit des Teilnehmers während der Handelszeit des elektronischen Handelssystems Quotrix sichergestellt ist,

~~5.~~ ein Anschlussvertrag abgeschlossen wird, in dem auch die zu zahlenden Entgelte für die Benutzung des elektronischen Handelssystems Quotrix festzulegen sind

5. Abwicklungsvereinbarungen mit den in Quotrix als Market Maker zugelassenen Unternehmen vorgelegt werden. Nachträgliche Änderungen dieser Abwicklungsvereinbarung sind der Börse anzuzeigen. Die Geschäftsführung kann Abwicklungswege ablehnen.

(2) Die Erfüllung der technischen Anforderungen im Sinne des Absatz 1 Nr. ~~3-2~~ setzt voraus, dass dem Antragsteller EDV-Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels im elektronischen Handelssystem Quotrix gewährleisten und deren Konfiguration, Anbindung und Betrieb nicht zu Beeinträchtigungen, insbesondere des Handels und der Abwicklung, führen. Die Börse Düsseldorf benennt diesen Anforderungen entsprechende Hard- und Software. Andere Hard- und Software muss den Anforderungen gemäß Satz 1 genügen; der Nachweis obliegt dem Antragsteller. Die Geschäftsführung ist zur Überprüfung berechtigt. Weiterhin hat jeder Handelsteilnehmer für die Dauer seiner Zulassung seine EDV-Einrichtungen unter Beachtung der vorstehenden Regelungen instand zu halten und deren laufende Betriebsbereitschaft sicherzustellen. ~~Das Nähere regeln die von der Geschäftsführung zu erlassenden technischen Durchführungsbestimmungen.~~

(3) Jeder Handelsteilnehmer, der unmittelbar über seine technische Anbindung im Ausland am Handel an der Börse Düsseldorf teilnimmt, hat - soweit rechtlich zulässig - zu ermöglichen, dass sämtliche im Ausland betriebenen Installationen sowie die im Rahmen von deren Nutzung entfaltenen Aktivitäten des Handelsteilnehmers einer Überprüfung nach Maßgabe der Börsenordnung und der technischen Durchführungsbestimmungen unterzogen werden können. Weiterhin hat der Handelsteilnehmer auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, dass Zustellungsakte, soweit solche an das Unternehmen oder an für das Unternehmen tätige Personen im Ausland zu richten sind, an einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland besorgt werden können.

(4) Jeder Handelsteilnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit festgestellt werden kann, wer einen Auftrag in das elektronische Handelssystem Quotrix eingegeben hat.

~~(5) Sofern die Geschäftsführung einem Handelsteilnehmer zur Eingabe von Aufträgen die Nutzung von Orderroutingssystemen nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen gestattet, ist dieser dafür verantwortlich, dass von dieser Möglichkeit nur zweckentsprechend, systemgerecht und entsprechend den börsenrechtlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird. Dies gilt auch für Aufträge nicht börsenzugelassener Dritter, die im Wege des Orderrouting in das Handelssystem eingegeben werden. Im Falle einer Missachtung der~~

Anforderungen gemäß Satz 1 und 2 kann die Geschäftsführung die Erlaubnis zur Nutzung eines Orderroutingsystems einschränken oder widerrufen.

...

§ 42 Dauer und Beendigung der Zulassung als Market Maker. (1) Die Dauer der Zulassung als Market Maker wird von der Geschäftsführung bestimmt. Sie darf nicht länger als fünf für zwei Jahre erteilt betragen. und Die Zulassung kann mit einer Kündigungsfrist von 4-6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Kündigungen aus wichtigem Grund sind ohne die Einhaltung von Fristen möglich. Wird die Zulassung als Market Maker nicht zum erstmaligen Ablauf der Frist gekündigt, so verlängert sie sich stillschweigend jeweils um ein Jahr. Maßgeblich für den Beginn der Fristen ist der Zeitpunkt der erstmaligen Übernahme der Quotierung. Frühester Kündigungstermin ist das Jahresende des Jahres, das dem Jahr der Zulassung folgt.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung als Market Maker gemäß § 41 nicht mehr vorliegen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Quotierung gefährdet oder nicht mehr gegeben ist.

(3) Die Beauftragung und die Kündigung der Market Maker sind bekannt zu geben.

...

§ 44 Aussetzung, Einstellung und Handelsunterbrechung. Die Quotierungspflicht für Aktien Wertpapiere, bei denen Kapitalmaßnahmen, Zins- oder Dividendenzahlungen u.ä. anstehen, wird mit Ende des Handelstages der Referenzbörse, an dem die Aktie letztmalig „cum“ gehandelt wird, bis zum Ende des Handels in Quotrix an diesem Tag ausgesetzt. Im Übrigen gilt § 26 entsprechend.

§ 45 Abwicklung und Erfüllung der Wertpapierhandelsgeschäfte. (1) Die in Quotrix zustande gekommenen Wertpapierhandelsgeschäfte werden unter Nutzung der Geschäftsabwicklung der Börse Düsseldorf entsprechend der zwischen dem Handelsteilnehmer und den Market Makern abgeschlossenen Abwicklungsvereinbarungen abgewickelt und erfüllt. Der Market Maker wird dazu das Wertpapiergeschäft in die Börsengeschäftsabwicklung eingeben. Die Übertragung der Wertpapiere und Geldbeträge vollzieht sich über eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank.

(2) Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Wertpapierhandelsgeschäfte liegt bei den Handelsteilnehmern, die eine ordnungsgemäße Zahlung und Belieferung innerhalb der jeweils geltenden Fristen sicherstellen müssen. Die Handelsteilnehmer sind darüber hinaus abweichend von § 49 für die Meldung, Archivierung und Dokumentation entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich. Die Kosten der Abwicklung sind von den Handelsteilnehmern zu tragen.

(3) Die Börse übernimmt keine Gewährleistung für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Abwicklung der Wertpapierhandelsgeschäfte und haftet nicht für Schäden aus Falsch-, Nicht- bzw. nicht fristgemäßer Belieferung. Gleiches gilt für den Träger der Börse.

§ 46 Entgelte; Kosten. (1) Der Market Maker ist berechtigt, dem Kunden ein Entgelt in Rechnung zu stellen. Die Höhe des Entgelts legt die Geschäftsführung im Einvernehmen mit den Market Makern fest.

(2) Für die Teilnahme der Market Maker, der von diesen mit der Quotierung beauftragten Personen und der Einbeziehung neuer Handelsgegenstände kann die Geschäftsführung Kostenpauschalen erheben. Überdies bestimmt die Geschäftsführung die vom Market Maker und den Handelsteilnehmern zu entrichtenden Transaktionskosten.

Für den Abschluss von Wertpapierhandelsgeschäften in Quotrix werden weder von den Handelsteilnehmern noch von deren Kunden Entgelte erhoben.

2. Änderung der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf

„§ 36 Anwendbarkeit der Bestimmungen des I. und II. Abschnitts. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 und 7 bis 9; 10 Absatz 3 bis 6, 11 Absatz 2 bis 4, 12 bis 14-19 finden auf Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem Quotrix keine Anwendung.“

Düsseldorf, 4. Januar 2012

Änderung des Regelwerk Quotrix

Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat am 20. Dezember 2011 die nachfolgenden Änderungen des Regelwerk Quotrix beschlossen.

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen)

„§ 1 Einbeziehung von Wertpapieren in das elektronische Handelssystem Quotrix. ~~(4) In dem elektronischen Handelssystem Quotrix der Börse Düsseldorf können Wertpapiere gehandelt werden, wenn die Geschäftsführung dies beschlossen hat. Die Wertpapiere müssen an der Börse Düsseldorf entweder zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassen oder in den Börsenhandel im regulierten Markt oder den Freiverkehr einbezogen sein. Die Geschäftsführung hat den Emittenten über die Einbeziehung von Wertpapieren in das elektronische Handelssystem Quotrix zu unterrichten.~~

~~(2) In dem elektronischen Handelssystem Quotrix können auch Wertpapiere gehandelt werden, die an einer anderen inländischen Börse zum Handel im Sinne des Absatz 1 zugelassen sind, wenn die andere Börse zugestimmt hat. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.~~

...

§ 3 Dauer und Beendigung der Zulassung als Market Maker. (1) Die Dauer der Zulassung als Market Maker wird von der Geschäftsführung bestimmt. Sie darf nicht länger als fünf für zwei Jahre erteilt betragen. Die Zulassung und kann mit einer Kündigungsfrist von 42-6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Kündigungen aus wichtigem Grund sind ohne die Einhaltung von Fristen möglich. ~~Wird die Zulassung als Market Maker nicht zum erstmaligen Ablauf der Frist gekündigt, so verlängert sie sich stillschweigend jeweils um ein Jahr. Maßgeblich für den Beginn der Fristen ist der Zeitpunkt der erstmaligen Übernahme der Quotierung. Frühester Kündigungstermin ist das Jahresende des Jahres, das dem Jahr der Zulassung folgt.~~

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung als Market Maker gemäß § 2 nicht mehr vorliegen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Quotierung gefährdet oder nicht mehr gegeben ist.

(3) Die Beauftragung und die Kündigung der Market Maker sind bekannt zu geben.

§ 4 Handelszeit. Die Handelszeit in Quotrix wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung kann für einzelne Marktsegmente und für einzelne Wertpapiere unterschiedliche Handelszeiten festlegen. Geschäfte, die nach 20.00 Uhr abgeschlossen ~~und in die Börsengeschäftsabwicklungssysteme eingegeben werden,~~ gelten als am darauffolgenden Börsentag geschlossen. Nach Beendigung der täglichen Handelszeit folgt eine fünfzehnminütige Nachbearbeitungsphase. In dieser Zeit werden die bis Handelsschluss beim Market Maker eingegangenen Quoteanfragen abgearbeitet; neue Quoteanfragen werden in diesem Zeitraum nicht mehr angenommen.

...

§ 18 Abwicklung und Erfüllung der Wertpapierhandelsgeschäfte. (1) Die in Quotrix abgeschlossenen Wertpapierhandelsgeschäfte werden unter Nutzung der Geschäftsabwicklung der Börse Düsseldorf entsprechend der zwischen dem Handelsteilnehmer und den Market Makern abgeschlossenen Abwicklungsvereinbarungen abgewickelt und erfüllt. Der Market Maker wird dazu das zustande gekommene Wertpapiergeschäft in die Börsengeschäftsabwicklung eingeben. Die Übertragung der Wertpapiere und Geldbeträge vollzieht sich über eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank.

(2) Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Wertpapierhandelsgeschäfte liegt bei den Handelsteilnehmern, die eine ordnungsgemäße Zahlung und Belieferung innerhalb der jeweils geltenden Fristen sicherstellen müssen. Die Handelsteilnehmer sind darüber hinaus abweichend von § 49 BörsO für die Meldung, Archivierung und Dokumentation entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich. Die Kosten der Abwicklung sind von den Handelsteilnehmern zu tragen.

(3) Die Börse übernimmt keine Gewährleistung für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Abwicklung der Wertpapierhandelsgeschäfte und haftet nicht für Schäden aus Falsch-, Nicht- bzw. nicht fristgemäßer Belieferung. Gleiches gilt für den Träger der Börse.

§ 19 Entgelte; Kosten. (1) ~~Der Market Maker ist berechtigt, dem Kunden ein Entgelt in Rechnung zu stellen. Die Höhe des Entgelts legt die Geschäftsführung im Einvernehmen mit den Market Makern fest. Ein Emittent, der gemäß § 2 Absatz 5 als Market Maker beauftragt ist, ist nicht berechtigt, dem Kunden ein Entgelt für die Tätigkeit als Market Maker in Rechnung zu stellen.~~

~~(2) Für die Teilnahme der Market Maker, der von diesen mit der Quotierung beauftragten Personen und der Einbeziehung neuer Handelsgegenstände kann die Geschäftsführung Kostenpauschalen erheben. Überdies bestimmt die Geschäftsführung die vom Market Maker und den Handelsteilnehmern zu entrichtenden Transaktionskosten. Für den Abschluss von Wertpapierhandelsgeschäften in Quotrix werden weder von den Handelsteilnehmern noch von deren Kunden Entgelte erhoben.~~

Düsseldorf, 4. Januar 2012

Neueinführung

Bundesrepublik Deutschland

Aufgrund § 37 des Börsengesetzes ist der Aufstockungsbetrag der

Bundesanleihe von 2011/2022				
Emissionssumme	Zinsfuß	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.
EUR 5.000.000.000,-- - Nennbeträge EUR 0,01 oder ein Mehrfaches davon -	2,00000 %	DE0001135465	04.01. gzj.	04.01.2022

der Bundesrepublik Deutschland,

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Bundesanleihe ist im Bundesschuldbuch zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, als Sammelschuldbuchforderung eingetragen worden. An der Börse Düsseldorf können daher nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt werden. Der Ausdruck von Schuldverschreibungen ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Mit Wirkung vom 4. Januar 2012, nach Abschluss des Tendersverfahrens, erfolgt die Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung, bei einem Mindestschluss von EUR 0,01 oder einem Vielfachen davon.

Skontroführer:

Baader Bank AG (4257)
Düsseldorf, 4. Januar 2012

Neueinführung**Erste Abwicklungsanstalt, Düsseldorf**

Mit Wirkung vom 6. Januar 2012 werden

Emissionssumme	Zinsfuß	weitere Inhaber-Schuldverschreibungen		Zinsz.	Endfälligk.
EUR		WKN	ISIN		
175.000.000,--	variabel	EAA0BW	DE000EAA0BW4	22. F/M/A/N	22.11.2012

aus dem

EUR 20.000.000.000 Debt Issuance Programme vom 17. Mai 2011

der Erste Abwicklungsanstalt, Düsseldorf,

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis.

Die Schuldverschreibungen sind seitens der Gläubiger und des Schuldners unkündbar. Sie sind in einer Sammelschuldverschreibung ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

Handelbare Einheit ist EUR 100.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Für die Zinsperiode vom 22. November 2011 bis 21. Februar 2012 einschließlich beträgt der Zinssatz (3-Monats-EURIBOR plus 15 BP) 1,61500 % per annum.

Skontroführer:

Baader Bank AG (4257)

Düsseldorf, 4. Januar 2012

Einstellung der Preisfeststellung**WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf**

Da die gemäß den Anleihebedingungen vorgesehene Kündigung aller noch umlaufenden Stücke der

Emissionssumme	Zinsfuß	Inhaber-Schuldverschreibungen		Zinsz.	Endfälligk.
EUR		Serie	ISIN		
25.000.000,--	variabel; m. Schuldnerk.	271	DE000WGZ0DK8	10.01. gzj.	10.01.2013

der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf,

zum 10. Januar 2012 ausgesprochen worden ist, wurde die Preisfeststellung für die vorgenannte Anleihe usancegemäß ab 11:38 Uhr ausgesetzt und mit Ablauf des 3. Januar 2012 an der Börse Düsseldorf eingestellt.

Die Rückzahlung erfolgt somit am 10. Januar 2012 zum Nennwert.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Düsseldorf, 3. Januar 2012

**Widerruf der Zulassung und Notierungseinstellung
Sementwechsel in den Freiverkehr**

The Dow Chemical Company, Wilmington, Delaware, USA

Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat die Zulassung der Aktien der The Dow Chemical Company, Wilmington, Delaware, USA, zum Börsenhandel im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen.

Der Widerruf wird mit Ablauf des 24. Februar 2012 wirksam.

Die Notierung der Aktien
der The Dow Chemical Company, Wilmington, Delaware, USA,

- **ISIN: US2605431038 (WKN: 850917)** -

wird mit Ablauf des 24. Februar 2012 im regulierten Markt eingestellt und ab dem 27. Februar 2012 im Freiverkehr der Börse Düsseldorf fortgeführt.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 24. November 2011